



Synopse zur Änderung des § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p style="text-align: center;">Absatz 1:</p> <p>Die Mitglieder des Kreistags erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als jährlicher <u>Grundbetrag</u> in Höhe von 450,-- € b) als pauschales <u>Sitzungsgeld</u>, in Höhe von 50,-- €, unabhängig von der Dauer der Sitzung. 	<p style="text-align: center;">Absatz 1:</p> <p>Die Mitglieder des Kreistags erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als jährlicher <u>Grundbetrag</u> in Höhe von 520,-- € b) als pauschales <u>Sitzungsgeld</u>, in Höhe von 60,-- €, unabhängig von der Dauer der Sitzung. <p style="text-align: center; color: green;">Das Sitzungsgeld wird auch für die vom Kreistag eingesetzten Arbeitsgruppen (z. B. Haushaltsstrukturkommission, Begleitarbeitskreise) bezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">Absatz 2:</p> <p>Bei Nachweis von Verdienstaufschlag erhalten die Kreisräte ein <u>erhöhtes Sitzungsgeld</u> in Höhe von 100,-- €.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 2:</p> <p>Bei Nachweis von Verdienstaufschlag erhalten die Kreisräte ein <u>erhöhtes Sitzungsgeld</u> in Höhe von 115,-- €.</p>
<p style="text-align: center;">Absatz 3:</p> <p>Das <u>erhöhte Sitzungsgeld</u> in Höhe von 100,-- € erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstaufschlag haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 3:</p> <p>Das <u>erhöhte Sitzungsgeld</u> in Höhe von 115,-- € erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstaufschlag haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist.</p>
<p style="text-align: center;">Absatz 4:</p> <p>Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten für ihren besonderen Aufwand eine jährliche Entschädigung</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 4:</p> <p>Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten für ihren besonderen Aufwand eine jährliche Entschädigung</p>

<p>a) bei einer Fraktionsgröße von bis zu 20 Mitgliedern in Höhe von 675,-- €</p> <p>b) bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern in Höhe von 900,-- €.</p>	<p>a) bei einer Fraktionsgröße von bis zu 20 Mitgliedern in Höhe von 780,-- €</p> <p>b) bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern in Höhe von 1.040,-- €.</p>
<p style="text-align: center;">Absatz 5:</p> <p>Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 b), 2 und 3 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 5:</p> <p>Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 b), 2 und 3 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.</p>
<p style="text-align: center;">Absatz 6:</p> <p style="text-align: center;">Für die Sitzungen gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>b) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistags statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € gewährt.</p> <p>c) Finden die Sitzungen an verschiedenen Orten statt, können die zusätzlichen Fahrtkosten analog der Regelungen des § 5 abgerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 6:</p> <p style="text-align: center;">Für die Sitzungen gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>b) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistags statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- € gewährt.</p> <p>c) Finden die Sitzungen an verschiedenen Orten statt, können die zusätzlichen Fahrtkosten analog der Regelungen des § 5 abgerechnet werden.</p>